



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten

Tel.: 04234/218 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. Mai 2026, Zahl: 900-1/2/2026-NVA, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.883.000,00
Aufwendungen:	€	5.426.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	150.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>179.100,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):</u>	€	<u>427.500,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.117.800,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>5.526.000,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>- 408.200,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2026 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2026.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2026 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz